

Bundessozialgericht

11 RJz 3/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

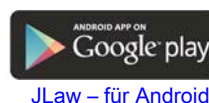
Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 13. Oktober 1983
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
2. März 1983 aufgehoben.

Die Sache wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Beitragszuschuß zur Krankenversicherung der Rentner für die Zeit von Juli 1975 bis Februar 1979.

Der 1910 geborene Ehemann der Klägerin hatte im Juni 1975 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt und sich zugleich zur Krankenversicherung der Rentner nach § 317 Abs 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der damaligen Fassung gemeldet. Im Meldeformular vom 12. Juni 1975 hatte er angegeben, freiwilliges Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu sein; die Zahlung eines Beitragszuschusses zur Krankenversicherung hatte er nicht beantragt. Während des Streitverfahrens um die Rente vor dem Sozialgericht (SG) ist der Ehemann verstorben. Die Beklagte erklärte sich gegenüber der Klägerin als der Rechtsnachfolgerin des Verstorbenen bereit, den Rentenanspruch zu überprüfen, und bewilligte die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit rückwirkend von Juli 1975 bis zum Ablauf des Sterbemonats (Februar 1979). Im November 1980 beantragte die Klägerin "für den verstorbenen Ehemann" bei der Beklagten die Zahlung des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung gemäß § 381 Abs 4 bzw § 1304e RVO. Dies lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 8. Dezember 1980, Widerspruchsbescheid vom 13. August 1981).

Die dagegen erhobene Klage hat das SG mit Urteil vom 11. Juni 1982 abgewiesen. Nach seiner Ansicht fehlt es für den Beitrags-



zuschuß an einer wirksamen Beantragung durch den Ehemann der Klägerin zu dessen Lebzeiten. Der von der Klägerin gestellte Antrag habe auf den möglicherweise bestandenen Anspruch auf Beitragszuschuß keinen Einfluß. Das Antragsrecht sei ein höchstpersönliches Recht des Ehemannes gewesen, das gemäß § 59 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB I) mit dem Tode erloschen sei. Ihre Beratungspflichten habe die Beklagte nicht ersichtlich verletzt. Die gegen das Urteil von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) als unzulässig verworfen (Urteil vom 2. März 1983). Nach seiner Ansicht ist in einem Streit um die Gewährung von Beitragszuschuß für bereits abgelaufene Zeiträume die analoge Anwendung von § 146 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig und geboten. Das Bundessozialgericht (BSG) habe zwar eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf Beitragszuschüsse abgelehnt. Wenn jedoch bei der Rente für einen abgelaufenen Zeitraum die Berufung nach § 146 SGG ausgeschlossen sei, so müsse dies erst recht für den von der Rente abhängigen Beitragszuschuß gelten. Dabei könne letztlich dahinstehen, inwieweit der Beitragszuschuß rentenähnlich sei oder nicht; entscheidend sei, daß er von dem Rentenanspruch abhängige und jedenfalls eine ergänzende Leistung der Vorsorge für den Krankheitsfall darstelle. Da auch die weiter zu fordernde Regelungslücke in den §§ 144 bis 149 SGG vorliege, stehe einer analogen Anwendung des § 146 SGG mit der Folge, daß die Berufung nicht statthaft sei, nichts entgegen. Auf das sachliche Begehren der Klägerin sei darum nicht einzugehen; das gelte auch, soweit sie einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch wegen einer Verletzung von Beratungspflichten geltend mache.



Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, die vorinstanzlichen Urteile sowie die angefochtenen Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr als Rechtsnachfolgerin für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis 28. Februar 1979 den Beitragszuschuß zur freiwilligen Krankenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes zu gewähren, hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. März 1983 aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Sie hält die §§ 146, 158 Abs 1 SGG für verletzt. Das LSG hätte in der Sache entscheiden müssen; dabei sei nicht ausgeschlossen, daß ihrem Berufungsantrag entsprochen worden wäre.

Die Beklagte stellt keinen Antrag, teilt jedoch die Auffassung, daß die Berufung zulässig gewesen sei.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision der Klägerin ist mit der Maßgabe begründet, daß das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit an dieses Gericht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG), denn das LSG hat zu Unrecht nicht in der Sache entschieden.

Wie der erkennende Senat mit zwei weiteren Urteilen vom heutigen Tage (11 RAz 1/83, zur Veröffentlichung bestimmt, und 11 RJz 1/83) zur gleichen Frage bereits entschieden hat, ist die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG nach § 143 SGG zulässig. Der - allein in Erwägung zu ziehende - Berufungsaus-schließungsgrund des § 146 SGG ist entgegen dem LSG nicht gegeben; er betrifft schon nach dem Gesetzeswortlaut nur einen Streit um "Rente" und kommt deswegen für den Beitragszuschuß zur Krankenversicherung der Rentner nicht in Betracht. Die analoge Anwendung des § 146 SGG auf die Zuschußleistung zur Krankenversicherung hat das BSG von Anfang an in steter Rechtsprechung abgelehnt (Urteil des 3. Senats vom 26. Januar 1967 - 3 RK 86/65 - BSGE 26, 73 = SozR Nr 12 zu § 381 RVO; Urteil vom 23. August 1967 - 3 RK 73/67 - USK 6764; Urteil vom 31. Oktober 1967, 3 RK 52/66 - SozEntsch BSG 1/4 § 146 Nr 9 = USK 6792); hierauf haben sich die Beteiligten und die Sozialgerichte seit langem eingestellt. Eine solche Rechtsprechung kann nicht ohne zwingende Gründe geändert werden (SozR 1500 § 144 Nr 6); dieserart Gründe hat das LSG indes nicht aufgezeigt.

Der erkennende Senat schließt sich der Rechtsprechung des 3. Senats an, daß § 146 SGG auf den Beitragszuschuß nicht entsprechend angewandt werden kann. Einer entsprechenden Anwendung steht in erster Linie der Grundsatz der Rechtsmittelklarheit entgegen, der noch stärker als der Ausnahmecharakter der Regelung



die Möglichkeiten einer erweiternden Auslegung und einer entsprechenden Anwendung einschränkt. Der Grundsatz, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln möglichst von Zweifeln freizuhalten (vgl. Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 16. März 1976 in SozR 1500 § 161 Nr 18) erfordert eine restriktive, vornehmlich am Wortlaut orientierte Auslegung. Insoweit mag es richtig sein, daß es bei Schaffung des SGG im Jahre 1953 den erst mit Gesetz vom 12. Juni 1956 eingeführten Anspruch auf Beitragszuschuß noch nicht gab, und daß der Gesetzgeber bei Änderung des § 146 SGG durch Gesetz vom 25. Juni 1958 möglicherweise an diesen Anspruch nicht gedacht hat. Desgleichen ist einzuräumen, daß der Anspruch auf Beitragszuschuß in mancher Hinsicht Ähnlichkeiten mit dem Rentenanspruch aufweist und daß er für Zeiten nach dem 1. Juli 1977 durch seine Begrenzung auf einen bestimmten Prozentsatz der Rente und die Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung in seiner Bedeutung hinter den Rentenanspruch zurücktritt. Das kann bei Anlegung des erforderlichen strengen Maßstabes eine analoge Anwendung indes nicht rechtfertigen. Der Beitragszuschuß ist als selbständiger, neben die Rente tretender Anspruch ausgestaltet. Er dient nicht wie die Rente der Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs, sondern der Krankheitsvorsorge, und verhält sich zur Rente weder wie ein "Weniger" zum "Mehr" noch wie ein Neben- zum Hauptanspruch (s. die oben angegebenen Entscheidungen des erkennenden Senats vom heutigen Tage).

Der dem entgegenstehenden Auffassung des LSG, die es vor allem damit begründet hat, es handele sich beim Beitragszuschuß um eine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom Rentenanspruch abhängige und diesen jedenfalls ergänzende Leistung, kann nicht beigetreten werden. Das LSG unterstellt damit, daß der Gesetzgeber ausnahmslos oder doch regelmäßig eine ergänzende Leistung verfahrensrechtlich dem zugrundeliegenden Anspruch gleichstellt. Daß es einen solchen Grundsatz jedenfalls in Ansehung des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung nicht gibt, zeigt aber schon der gegen den Arbeitgeber gerichtete Anspruch auf Beitragszuschuß nach § 405 RVO, der weder im Rechtsweg noch in den Rechtsmitteln dem zugrundeliegenden Anspruch auf Arbeitsentgelt folgt (vgl hierzu Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, SozR 1500 § 51 Nr 2).

Dem weiteren Argument des LSG, was für die Rente selbst gelte, müsse erst recht für die von der Rente abhängige Leistung gelten, ist entgegen zu halten, daß nach der Fassung der Berufsaus-schließungsgründe der §§ 144 bis 149 SGG es keine Seltenheit ist, daß der eigentlich streitige vorgreifende prozessuale Anspruch nicht berufungsfähig ist, wohl aber ein davon abhängiger weiterer Anspruch (vgl SozR 1500 § 146 Nr 9 zur Aufhebung des Rentenbescheides für rückliegende Zeit und Rückforderung der Rente; Urteil des erkennenden Senats 11 RAz 1/83 vom heutigen Tage).

Ist damit die Berufung - auch vorliegend - nicht nach § 146 SGG ausgeschlossen, dann hätte das LSG, statt die Berufung als unzulässig zu verwerfen, in der Sache entscheiden müssen. An dieser Entscheidung mangelt es indes, so daß das Revisionsgericht nicht in der Lage ist, eine rechtliche Nachprüfung des materiell-rechtlichen Klageanspruchs vorzunehmen; hierfür fehlen



sämtliche tatsächlichen Feststellungen. Diese Feststellungen wird das LSG nachzuholen und auf ihrer Grundlage zu einer Sachentscheidung zu kommen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)